



Magerwiesen, Magerweiden und Moore

Leitfaden GAöL-Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Schutzziele



Inhalt

| | | |
|----------|--------------------------------------------------------|----------|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Grundsätzliches Vorgehen | 3 |
| 2.1 | Erfassung der Ausgangssituation und mögliches Vorgehen | 3 |
| 2.1.1 | Basisabklärungen | 4 |
| 2.1.1.a | Vertragsgegenstand und Schutzziele | 4 |
| 2.1.1.b | Abgrenzungen | 8 |
| 2.1.1.c | Wald (einwachsende Waldränder) | 9 |
| 2.1.1.d | Pufferzonen | 10 |
| 2.1.1.e | Einwachsende Gehölze / Vergandung | 11 |
| 2.1.1.f | Mängel und Verstösse | 11 |
| 2.1.1.g | Schnittzeitpunkt und Nutzungshäufigkeit | 12 |
| 2.1.1.h | Erschwerte Bewirtschaftung | 12 |
| 2.1.1.i | Erschliessung | 13 |
| 2.1.1.j | Biotopkartierung | 13 |
| 2.1.1.k | Qualität des Lebensraumes | 13 |
| 2.1.1.l | Empfindliche Gebiete | 14 |

PDF-Download

www.sg.ch > Umwelt & Natur > Natur & Landschaft > GAöL-Naturschutzverträge > Vertragswesen
Link: [Wegleitung und Vorlagen GAöL 2024](#)

Januar 2024

1 Einleitung

Das «Gesetz zur Abgeltung ökologischer Leistungen» (GAöL) hat das Ziel, Vertragsflächen nach Kriterien des Naturschutzes zu pflegen bzw. zu bewirtschaften und damit die Qualität dieser Lebensräume zu erhalten und bei Bedarf zu verbessern. Dazu sind teilweise Abweichungen und Präzisierungen gegenüber den Standardvorgaben nötig (z.B. Schnittzeitpunkt, Schnitthäufigkeit, Wahl der Geräte etc.). Bevor solche Massnahmen zur optimalen Nutzung getroffen werden können, ist eine sorgfältige Abklärung der Situation hinsichtlich Zustands der Fläche und der wichtigsten Standortfaktoren notwendig. Der folgende Leitfaden soll helfen, die für die Gemeinden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um solche Verträge korrekt abzuschliessen zu können.

Im vorliegenden Dokument sind wichtige Themen mit entsprechenden Fragestellungen und möglichen Lösungswegen im Sinne eines Werkzeugkastens aufgearbeitet. Es ergänzt die «Wegleitung GAöL 2024» und die «Technische Anleitung Erstellen von GAöL-Verträgen».

Als weitere Grundlage zur Ausarbeitung von GAöL-Verträgen soll die Biotopkartierung (für regionale und nationale Objekte im 2019 und 2020 erhoben; für lokale Objekte für 54 Gemeinden im 2021 und 2022 erhoben) beigezogen werden. Diese kann u.a. Hinweise zur Abgrenzung (Objekte und Pufferzonen, Ziel-Nutzung im GAöL (z.B. Streuefläche, keine Bewirtschaftung), Bewirtschaftungsmassnahmen (z.B. Schnitthäufigkeit) oder weitere Massnahmen (z.B. Neophyten bekämpfen) geben. Vor einer Begehung sollen immer die Ergebnisse der Biotopkartierung konsultiert werden (vgl. auch Kapitel 2.1.1.j Biotopkartierung).

2 Grundsätzliches Vorgehen

Das Standardvorgehen beinhaltet folgende wichtige Schritte für jedes Vertragsobjekt (mit Ausnahme der Puffer):

| |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Erfassung der Ausgangssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung der Schutzziele mit den bisherigen/vorgesehenen Massnahmen überprüfen • Abgrenzung • Besonderheiten des Standorts • Mögliche Defizite • Prüfen verschiedener bestehender Grundlagen (u.a. Biotopkartierung, Schutzverordnung) <p>2. Klären der offenen Fragen</p> <p>3. Vertragsabschluss mit Inhalten (Massnahmen), die den Naturschutzzielen entsprechen</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Hinweise:

- Je nach Situation kann es **Rückfragen an den betroffenen Bewirtschafter** geben oder es sind **Abklärungen vor Ort notwendig**
- Komplexe Situationen verlangen unter Umständen den **Beizug einer Fachperson**
- **Ausnahmeregelungen** sollen immer mit dem **ANJF** abgesprochen werden. Sie dienen dazu, die bestehende Qualität der Flächen zu erhalten oder zu verbessern
- Bei **Rückführungsflächen** ist ein entsprechendes Konzept zu erstellen

2.1 Erfassung der Ausgangssituation und mögliches Vorgehen

Für die Erfassung der Ausgangssituation sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

| Stufe | Abzuklärende Kriterien | Vorgehen | Mittel |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I | Basisabklärungen , werden durch Verantwortliche der Gemeinden selber vorgenommen | | |
| | a) Vertragsgegenstand und Schutzziele b) Abgrenzung c) Wald (einwachsende Waldränder) d) Pufferzone e) Einwachsende Gehölze / Vergandung f) Mängel und Verstösse g) Schnittzeitpunkt und Nutzungshäufigkeit | Planungsinstrumente, Abklärung via PC | <ul style="list-style-type: none"> • Biotopkartierung als GIS-Datei • Bisheriger Vertrag (Inhalte, Abgrenzung) • Allf. Bestimmungen in Schutzverordnung • Agricola, agriGIS (u.a. Landwirtschaftliche Nutzflächen, Höhenlinien) • Geoportal (u.a. Luftbild, Schutzverordnung, Biotopkartierung, Naturschutzinventar) • map.geo.admin.ch (alte Luftbilder) |

| | | | |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | h) Erschwerte Bewirtschaftung i) Erschliessung j) Biotopkartierung | | |
| II | Erweiterte Abklärung , vor Ort durch Gemeindeverantwortliche | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Abklärung zu Punkten I und Umsetzbarkeit der Massnahmen k) Qualität des Lebensraums | Begehung vor Ort, Gespräch mit Bewirtschafter | <ul style="list-style-type: none"> Visuelle Einschätzung der Situation Vegetation Lebensraum-Strukturen |
| III | Abklärung durch Spezialisten | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Punkte, die nicht durch die Gemeinde gelöst werden können l) Empfindliche Gebiete, u.a. Hochmoore | Beizug von Spezialisten | <ul style="list-style-type: none"> ANJF Förster Fachbüro |

2.1.1 Basisabklärungen

Bei der Basisabklärung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2.1.1.a bis 2.1.1.l).

2.1.1.a Vertragsgegenstand und Schutzziele

Die im Vertrag formulierten Bedingungen sind entscheidend für die Erhaltung und Entwicklung der Vertragsflächen. Diese gründen auf den Zielen und daraus abgeleiteten Massnahmen. Daher ist es wichtig, dass der Biototyp richtig erkannt wird.

Nachfolgend sind die wichtigsten Biototypen aufgeführt, die schweizweit gefährdet sind (mit Ausnahme der Übergangsbestände):

Moore

Für alle Moore gilt, dass auf Grund der Nassen Bodenverhältnisse die Bewirtschaftung besonders schonend erfolgen soll. In den Mooren ist eine Bestockung mit Gehölzen in der Regel unerwünscht.

Kleinseggenried



Artenreiche, niederwüchsige Moorflächen werden wegen ihrer zarten Halme gerne als Streue genutzt. Aus ökologischer Sicht sehr wertvolle Flächen mit hoher Biodiversität von Flora und Fauna (Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel).

Hochstaudenried und Grosseggenried



Hochstaudenriede und Grosseggenriede sind hochwüchsige, mässig artenreiche Moorflächen auf vernässten Standorten. Oft Landlebensraum für Amphibien, Insekten und Vögel.

Hoch- und Übergangsmoore



Sehr seltene, mit *Torfmoosen* bewachsene Flächen mit empfindlichem Torfkörper und hochspezialisierter Flora/ Fauna. Erfordern in der Regel nur gelegentlich eine gezielte Pflege. Die Anordnung und Begleitung von Pflegeeingriffen bleiben Spezialisten vorbehalten.

Magerwiesen

Halbtrockenrasen



Halbtrockenrasen sind artenreiche, niederwüchsige Wiesen mit ein bis zwei Nutzungen pro Jahr. Aus ökologischer Sicht sind es sehr wertvolle Flächen mit hoher Biodiversität der Flora und Fauna (insb. Insekten, Reptilien).

Magere Fettwiesen



Blumenreiche Wiesen-Bestände mit hochwüchsigen Gräsern (ursprünglich gemistet). Mittlere bis hohe Biodiversität. In der Regel zwei Schnittnutzungen und eine schonende Herbstweide.

Dieser Wiesentyp ist in der Region kaum noch vorhanden!

Übergangsbestände

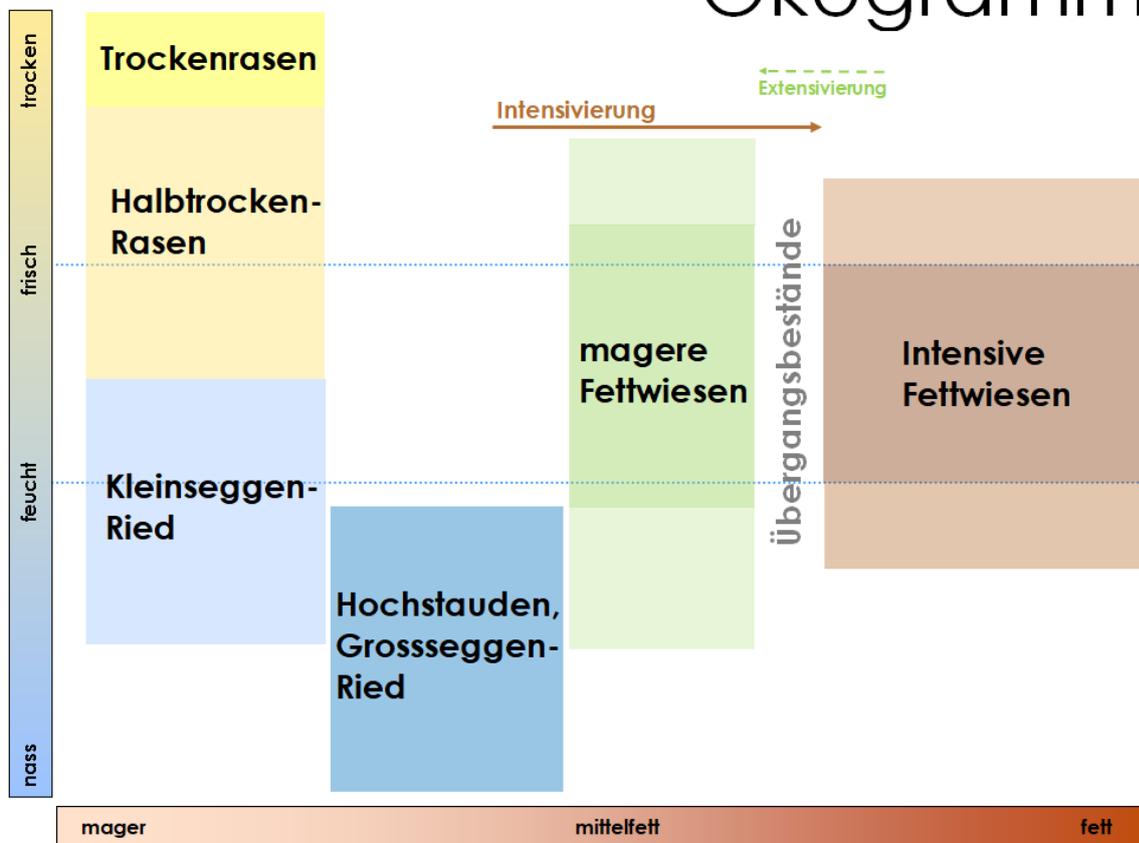


Übergangsbestände bilden extensiv genutzte Wiesen, welche durch eine Unternutzung (zu wenig Schnitte) vergrast und/oder artenarm sind. Diese Form ist in verschiedenen Ausprägungen sehr häufig anzutreffen.

Weiden

Die Einteilung der Weiden erfolgt analog den Wiesen. Wiesen und Weiden unterscheiden sich allerdings in ihrem Pflanzenbestand. Die trittunempfindlichen Pflanzen in den Weiden halten mit ihrem Wurzelwerk den Boden besonders gut zusammen und beugen so der Erosion vor. Weiden weisen gegenüber Magerwiesen häufig eine höhere Strukturdichte auf. Büsche, Gehölze und Felsen gehören zum Lebensraum und sind zu erhalten.

Ökogramm



Die Weiterentwicklung der Pflanzenbestände wird durch die Bewirtschaftungsweise gelenkt, insbesondere durch

- die Art der Nutzung (Beweidung inkl. der Art der Weidetiere/ Schnittnutzung)
- die Anzahl und den Zeitpunkt der Nutzungen, insbesondere der ersten und letzten Nutzung
- den Nährstoffeintrag (z.B. keine wirksame Pufferzone).

Durch eine widerrechtliche Aufdüngung können die meisten Flächen in wenigen Jahren unwiderruflich intensiviert und ihr Naturwert zerstört werden. Eine vollständige Rückführung in den Ursprungszustand ist selbst bei einem Zeitraum von 50 und mehr Jahren nicht mehr möglich.

2.1.1.b Abgrenzungen

Die Abgrenzung soll aufgrund folgender Grundlagen gemacht werden:

- Schutzverordnung (SV)
- Biotopkartierung
- Aktuelle Luftbilder

Die Fläche kann im Geoportal begutachtet und im agriGIS begutachtet und bearbeitet werden.

Einstellungen im Geoportal



Wichtige Kartengrundlagen im Geoportal:

- Höhenkurven (sind auch im agriGIS abrufbar)
- Amtliche Vermessung
- Orthofoto
- Orthofoto mit AV

Kartenüberl... Nach Katego...

- Karten
- Umwelt-, Naturschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
 - Baumkataster Gde
 - Baumkonzept Gde Rapperswil-Jona
 - Biotopkartierung national/regional Kt SG
 - Bundesinventar der Landschaften und Na.
 - GAöL-Vertragsflächen Kt SG
- Raumplanung, Raumentwicklung
 - Richtplankarte, kantonale Kt SG
 - Schutzverordnung, kantonale Darstellung ..

"Kartenüberlagerung" wählen

- Natur- und Landschaftsschutz. "GAöL-Vertragsflächen Kt. SG"
- Raumplanung, Raumentwicklung, Schutzverordnung kantonale Darstellung
- Biotopkartierung national/regional (die Daten der Biotopkartierung der lokalen Biotope muss beim AREG bezogen werden)

Bei fehlerhafter Übereinstimmung mit der Schutzverordnung oder mit der heutigen Bewirtschaftung (aktuelles Luftbild) stellt sich die Frage, was effektiv einer korrekten Abgrenzung entspricht. Die Biotopkartierung kann dabei nützliche Hinweise geben. Zudem kann die Internetseite des Bundes map.geo.admin.ch hilfreich sein, bei dem alte Luftbilder abgerufen werden können. Damit kann insbesondere bei Mooren evaluiert werden, wo die korrekte Abgrenzung verlaufen sollte (Referenzjahr 1987 «Moorschutz gemäss Rothenthurm»). Die Karte mit der Bodenbedeckung kann ebenfalls nützliche Hinweise liefern.

Faustregeln:

- Sofern für das Objekt vorhanden – ist immer die Biotopkartierung beizuziehen. Die Abgrenzung der Biotopkartierung kann für den Vertrag übernommen werden. Damit eine Bewirtschaftungseinheit entsteht, kann die Abgrenzung der Biotopkartierung jedoch arroundiert werden.

- Wenn aktuelles Luftbild (heutige Bewirtschaftung) und Schutzverordnung übereinstimmen, dann ist diese Abgrenzung dem bisherigen Vertrag nach GAöL vorzuziehen.
- Wenn aktuelles Luftbild und Schutzverordnung nicht übereinstimmen, ist das alte Luftbild beizuziehen.
 - ➔ Stimmen die Luftbilder überein, dann ist anzunehmen, dass die aktuelle Schutzverordnung nicht korrekt abgegrenzt ist. Die Abgrenzung des Luftbildes ist zu übernehmen und die Schutzverordnung ist gelegentlich anzupassen.
 - ➔ Falls nicht, ist eine Überprüfung durch eine Fachperson vor Ort vorzusehen.
- Bei grösseren Differenzen sollte eine Fachperson beigezogen werden, welche das Gelände gut beurteilen kann und mit einem genauen GPS ausgerüstet ist.



Bsp.1 Die Geometrien der Schutzverordnung (grün Moor, dunkelgrün Puffer und gelb Magerwiese) passen nicht mit der effektiven Schutzfläche gemäss Luftbild überein.

2.1.1.c Wald (einwachsende Waldränder)

Auf dem aktuellen Luftbild können je nach Lichteinfall (z.T. durch Schattenfall nicht erkennbar) einwachsende Waldränder erkennbar sein (Tipp: Luftbilder unterschiedlicher Jahre verwenden). Ein guter Hinweis betreffend einwachsender Waldrand gibt auch die aktuelle Landwirtschaftliche Nutzfläche (im Geoportal «Perimeter LN- und Sömmerungsflächen Kt SG») im Vergleich zum «Basiswald».

Ein einwachsender Waldrand zerstört die Schutzfläche und eine starke Beschattung ist ungünstig für deren Entwicklung:

- Ein Förster ist zu involvieren. Eventuell muss auch die rechtliche Situation hinsichtlich Wald abgeklärt werden. (Übliche Massnahmen: Der Waldrand ist zurückzustufen, einzelne Bäume sind zu entfernen, ev. Waldrandvertrag nach GAöL oder «Landschaftsqualität» oder «Biodiversitätsförderung im Wald» vorsehen.)
- Stimmen die Grenzen von Bewirtschaftung - LN - Basiswald (Differenz > 3a) nicht überein, ist dies mit dem Meldeformular und einem Foto und Plan zu melden ([Meldeformular des Landwirtschaftsamtes](#)).

2.1.1.d Pufferzonen

Pufferzonen haben die Aufgabe, die Schutzflächen vor Nährstoffbelastungen aus angrenzenden intensiver genutzten Flächen zu schützen. Sie sind in der Schutzverordnung oft bereits vorhanden und entsprechend vertraglich zu sichern. Die Plausibilität der Pufferzone (Lage und Dimension) soll vor dem Vertragsabschluss anhand des Luftbildes und der Höhenlinien überprüft werden.

Faustregel für die Ausscheidung von Pufferzonen für Moore:

0. bei **künstlichen und natürlichen Barrieren** wie Strassen, Weg mit Bankett oder wenn die Schutzfläche oberhalb der anstossenden Fläche liegt **0 m**
1. **Wenig empfindliche Gebiete** (u.a. Hochstaudenried, Sumpfdotterblumenwiese, inkl. Magerwiesen) oder
Neigung: eben = -5 bis 0 % (oder seitlich einer geneigten Fläche) **5m**
2. **Empfindliche Moore** (u.a. Kleinseggenried, Verlandungsgesellschaft an Gewässern)
Neigung: 5 % (insbesondere, wenn Nährstoffeinfluss sichtbar ist) bis 20 % hin zum Schutzgebiet **10m**
Neigung > 20 % **15m**

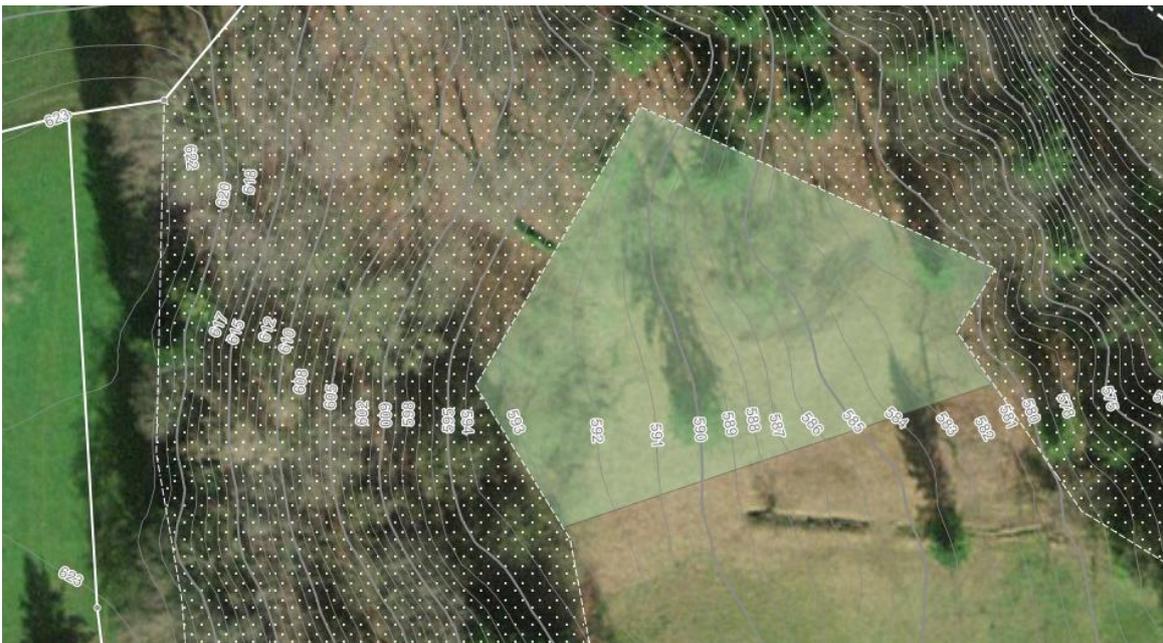


- Bsp. 2 Moor (grün) in einem Tälchen mit beidseitiger Pufferzone (blau): Anhand der Höhenlinien ist erkennbar, dass das Gelände sich nach rechts (Osten) neigt. Im Westen besteht somit der Bedarf einer Pufferzone. Je nach Nährstoffeinfluss und Empfindlichkeit der Moorvegetation, was nur vor Ort festgestellt werden kann, sind 10m festzulegen. Gleichzeitig sollten die Dimensionen der längsseitigen Pufferzonen verifiziert werden.

2.1.1.e Einwachsene Gehölze / Vergandung

Auf dem aktuellen Luftbild kann erkannt werden, wenn sich Gehölze in der Fläche ausbreiten: die Fläche wird in diesem Fall zu wenig genutzt. Mit dem Bewirtschafter muss abgeklärt werden, ob die Nutzung gemäss dem bestehenden Vertrag erfolgt.

- Die Beurteilung soll vor Ort erfolgen.
- Pro Jahr soll mindestens ein Schnitt mit Abführen des Schnittguts erfolgen.
- Bei besonnten Magerwiesen sind in der Regel je nach Situation mind. zwei Nutzungen (davon ev. eine Herbstweide) angebracht.
- Bei **stark eingewachsenen Situationen** müssen alle aufkommenden Gehölze entfernt werden, so dass im Folgejahr die Fläche wieder regulär genutzt werden kann. Wenn der Aufwand sehr gross ist und die Rekultivierung mehrere Jahre dauert, so ist ein Rückführungsvertrag mit Aufwertungskonzept angebracht. Ein Förster ist dabei zu involvieren. Bei nationalen und regionalen Objekten kann sich der Kanton massgeblich an den Kosten beteiligen.
- Bei Magerweiden sind Gehölze bis zu 15 % der Gesamtfläche erwünscht.



Bsp. 3 Moor in einer Waldbucht (grüne Fläche entspricht der Schutzverordnung): Einwachsene Gehölze und falsche Abgrenzung des Moores im Süden sind gut erkennbar. Die Bewirtschaftungslinie scheint korrekt zu sein. Der Vertrag bzw. die Schutzverordnung müssen angepasst werden. Die Notwendigkeit einer Pufferzone ist zu überprüfen. Der Waldrand ist zurückzunehmen und die einwachsenden Gehölze sind in Absprache mit dem Förster auszuholzen.

2.1.1.f Mängel und Verstösse

Aktuelle Luftbilder können Hinweise auf Mängel oder gar Verstösse geben, die mit dem Bewirtschafter zu klären sind. Mögliche Punkte (nicht abschliessend):

- Zu tiefe (in der Regel max. 30 x 30 cm) oder unbewilligte Gräben in Moorflächen
- Ablagerungen
- unbewilligte Grabarbeiten mit Bagger
- Intensivierungen

Bei Mängeln genügen in der Regel Ermahnungen, bei Verstössen sind rechtliche Schritte zu prüfen (Vertrag GAöL, ev. Bestimmungen der Schutzverordnung). Es empfiehlt sich, das ANJF einzubeziehen. Wiederherstellungen sind fachlich zu begleiten.

2.1.1.g Schnittzeitpunkt und Nutzungshäufigkeit

Der Schnittzeitpunkt ist in der Wegleitung zum GAöL grundsätzlich vorgegeben. Bei neuen Schutzverordnungen können die Nutzungsvorschriften in der Regel direkt aus dem Verordnungstext bzw. dem Inventar entnommen werden. Weitere Abweichungen können auch aus den Ergebnissen der Biotopkartierung hervorgehen. Hinweise können aus Luftbildern oder aus Aussagen von Bewirtschafter entnommen werden.

Mögliche Gründe von Abweichungen:

Moore

- **Schilfflächen in Verlandungszonen**, die als Brutvogelhabitat dienen, sind höchstens alle 4-8 Jahre nach einem vorgegebenen Plan gestaffelt zu mähen.
- **Hochstauden- und Grossseggenbestände** können auch nur jedes zweite Jahr geschnitten werden. Entlang von Bächen soll die Pflege abschnittsweise erfolgen.
- Stark **vernässte Flächen**, kaum zu befahren (siehe dazu Kapitel 2.1.1.h Erschwerte Bewirtschaftung)
- Stark **beschattete Flächen**, ev. mit fehlender/ schwieriger Zufahrt
→ Es ist abzuklären, welche Bereiche früher gemäht werden können (gestaffelte Mahd). Grossflächig dürfen allerdings keine spätblühenden Arten vorhanden sein! Je nach Situation ist eine vertiefte Abklärung mit Begehung vor Ort und mit Einbezug eines Fachbüros nötig. Das ANJF muss in jedem Fall involviert werden.

Magerwiesen

- **Unternutzte, verunkrautete, verarmte Bestände**, oft hochwüchsig mit hohem Granteil und/ oder verholzte Stängel vom Vorjahr sind sichtbar: Die Fläche wird nicht regelmässig genutzt oder die bestehende Nutzung ist ungenügend.
 - Bei wertvollen Flächen wie Halbtrockenrasen (oft regional oder national) ist ein Fachbüro beizuziehen. Je nach Situation ist die Fläche als Rückführungsfläche mit einem entsprechenden Rückführungskonzept zu deklarieren.
 - Bei besonnten Magerwiesen sind in der Regel je nach Situation mindestens zwei Nutzungen (davon ev. eine Herbstweide) notwendig.
 - Bei frühreifen Beständen sind vorgezogene Schnittzeitpunkte denkbar. Die Einschätzung erfolgt durch Fachpersonen. Das ANJF ist in jedem Fall einzubeziehen.
- **Schwierige Bewirtschaftungsbedingungen** wie Steilheit, fehlende Zufahrt.
 - siehe Kapitel 2.1.1.h Erschwerte Bewirtschaftung

2.1.1.h Erschwerte Bewirtschaftung

- Stark **vernässte Fläche bei Mooren**, kaum zu befahren
 - Grundsätzlich soll die Fläche nur mit leichten Fahrzeugen mit Doppelbereifung befahren werden, so dass sich keine Fahrspuren bilden. Ansonsten müssen die Arbeiten von Hand erfolgen.
 - Ein früherer Schnittzeitpunkt öffnet ein grösseres Zeitfenster, die Pflege bei trockenen Bedingungen durchzuführen. Das Schnittgut kann am Boden vor Ort getrocknet werden. (Bemerkung: Beim Hochstaudenried hat der frühere Schnittzeitpunkt keinen Einfluss auf die Vegetationsentwicklung). Voraussetzung: Es dürfen grossflächig keine spätblühenden Arten vorhanden sein. Das ANJF muss einbezogen werden.
 - Pflege bestehender Gräben (ist bewilligungspflichtig mit Ausnahme bei Handarbeit)
 - Die Moorhydrologie ist bei Bedarf durch ein spezialisiertes Fachbüro abzuklären.

- **Sehr steile Magerwiesen**
 - ➔ Sehr magere Flächen können einmal jährlich oder lediglich jedes zweite Jahr geschnitten werden. Eine gewisse Verbrachung ist dabei in Kauf zu nehmen.
 - ➔ Es ist denkbar, dass Flächen in Zukunft nicht mehr geschnitten, sondern als Weide genutzt werden. Die Überführung in eine Weide ist nicht ohne weiteres möglich und/oder erlaubt und braucht eine Abklärung durch ein Fachbüro.
 - ➔ Bei schwer zugänglichen Flächen reicht es unter Umständen, wenn die Fläche von Zeit zu Zeit entbuscht und somit offengehalten wird.

2.1.1.i Erschliessung

- **Fehlende Zufahrt**, Barrieren wie Gräben, Bachläufe
 - ➔ Abklären, wie die Zufahrt verbessert werden kann. Es empfiehlt sich der Einbezug des ANJF und ev. eines Fachbüros. Unter Umständen ist eine Projekteingabe mit Baugesuch notwendig.
 - ➔ Minimierung der Schnitthäufigkeit: Einige Pflanzengesellschaften wie *Grossseggenried* oder *Hochstaudenried* benötigen nur alle zwei bis drei Jahre einen Schnitt. Bei Magerwiesen und -weiden ist mindestens eine Nutzung pro Jahr unumgänglich.
 - ➔ Unter Umständen reicht es, wenn die Fläche von Zeit zu Zeit entbuscht und somit offengehalten wird.

2.1.1.j Biotopkartierung

In den Jahren 2019 und 2020 wurden sämtliche Flachmoore sowie Trockenwiesen und –weiden von nationaler oder regionaler Bedeutung inventarisiert. In den Jahren 2021 und 2022 wurden für viele Gemeinden die lokalen Objekte kartiert. Nebst der Zustandserfassung (Vegetation, Nutzung, Beeinträchtigungen) wurde auch die Abgrenzung der Biotope und der Pufferzonen überprüft und Rückführungsflächen festgelegt. Die Biotopkartierung zeigt auf, wo Handlungsbedarf besteht bezüglich Schutz, Pflege und Aufwertungen.

Die Interpretation der Daten erfordert ein hohes ökologisches Fachwissen und GIS-Kenntnisse. Das ANJF empfiehlt, für die Umsetzung Fachbüros beizuziehen.

Im Rahmen der GAÖL-Vertragserneuerung soll die Biotopkartierung als Grundlage beigezogen werden. Wichtig ist, dass die Abgrenzung übernommen wird, wobei eine Arrondierung möglich ist. Des Weiteren soll die Problempflanzenbekämpfung und weitere einfache Massnahmen, die mittels eines GAÖL-Vertrages umgesetzt werden können, beim Abschluss des Vertrages berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, vor der Begehung im Feld die Biotopkartierung zu konsultieren.

2.1.1.k Qualität des Lebensraumes

- **Verunkrautete Bestände**, Neophyten, grosses Schilfaufkommen und liegendes Altgras aus den Vorjahren («Verfilzter Bodenteppich») deuten auf mangelnde Pflege und/oder auf Nährstoffeinträge durch Düngung benachbarter Flächen oder die Luft hin.
 - ➔ siehe Kapitel 2.1.1.h Erschwerte Bewirtschaftung
 - ➔ Die Situation muss hinsichtlich der Lage (z.B. Mulde, Hangfuss mit Nährstoffeintrag) und der Qualität/ Entwicklung des Bestandes überprüft werden. Je nach Situation bietet sich ein zusätzlicher Sommerschnitt an.
 - ➔ **Invasive Neophyten** sind zeitnah zu beseitigen. Genaue Anweisungen gibt die «Praxishilfe invasive Neophyten» des Kanton St.Gallen.
- **Artenarme «Magerwiesen»: Übergangsbestände**, die aus ehemaligen Fettwiesen hervorgegangen sind (Prüfung der **Schutzwürdigkeit**). Das Potential hinsichtlich Entwicklung des Bestandes ist abzuklären. In der Regel

sollte die Fläche zumindest **QII Qualität** nach DZV aufweisen. Es empfiehlt sich der Beizug eines Fachbüros.

- Die Fläche besitzt ein gewisses Potential (Artenspektrum mit Magerwiesenpflanzen vorhanden, wenig stark konkurrenzierende Fettwiesenarten) und verbessert sich kontinuierlich: Es sollen min. zwei Schnitte pro Jahr (und ev. Herbstweide) erfolgen. Möglichenfalls sollte der erste Schnittzeitpunkt vorverschoben werden.
- Deklaration als **Rückführungsfläche** mit Rückführungskonzept. Mögliche Massnahmen: Ausmagerung durch mehrmaliges Mähen/ Aufwertung durch Schnittgutübertragung oder Einsaat/ Eingriffe wie z.B. Abschürfen/ Spezielle Pflege usw. Diese Massnahme muss von Fachpersonen geplant und begleitet werden.
- Falls die Fläche kein Potential aufweist und nicht in der Schutzverordnung enthalten ist, sollte der Vertrag nicht mehr weitergeführt werden.
- **Sich verändernde Pflanzenbestände:** Solche Feststellungen sind schwierig zu beobachten und setzen eine fundierte Kartierung und Bewertung des Ausgangszustands voraus, welche im Inventar der Schutzverordnung ausgewiesen ist. Gründe sind in der Bewirtschaftungsweise oder in den sich verändernden Standortbedingungen zu suchen, welche in der Regel den Boden und/oder dessen Wasserhaushalt oder das (Mikro-) Klima betreffen.
Veränderungen bei Moorflächen hängen oft mit der Hydrologie zusammen. In solchen Fällen ist der Beizug von Fachpersonen unumgänglich.

2.1.1.1 Empfindliche Gebiete

Die Festlegung von Massnahmen in Hoch- und Übergangsmooren ist ausgewiesenen Spezialisten vorbehalten.

Trocken-, Halbtrockenrasen und Flachmoore von nationaler Bedeutung unterliegen einer besonderen Verantwortung. Im Zweifelsfall soll das ANJF kontaktiert werden.